

## Unfall mit Folgen

D kauft bei dem Gebrauchtwagenhändler G einen BMW Z3 für 8.000 €. Beide vereinbaren, dass D 2.000 €anzahlen und den Rest in monatlichen Raten à 1.000 € abbezahlen soll. Darüber hinaus soll D erst dann Eigentümer werden, wenn er die letzte Rate bezahlt hat. Der Wagen wird an D übergeben, der sich daraufhin in der einsetzenden Dämmerung auf eine erste Spazierfahrt durch das Marburger Umland begibt. Auf einer Bundesstraße nähert sich von hinten das Fahrzeug des A. An einer übersichtlichen Stelle setzt A ordnungsgemäß zum Überholen an. In diesem Augenblick bricht sein Lenkgestänge und A verliert die Kontrolle über das Fahrzeug, dieses zieht nach rechts, erfasst den Z3 und schleudert ihn auf die Gegenfahrbahn.

A steigt aus und will gerade die Unfallstelle absichern, als sich der B mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Licht eingeschaltet zu haben, auf der Gegenfahrbahn der Unfallstelle nähert. A gelingt es nicht, den B zu warnen und dieser fährt ebenfalls in den Wagen des D.

Während D weitgehend unverletzt bleibt, erleidet der A durch den zweiten Aufprall einen solchen Schock, dass er ins Krankenhaus gebracht und dort stationär behandelt werden muss. Der Z3 wird komplett zerstört (Totalschaden). Ob dies eine Folge des Anfahrens durch A oder B ist, lässt sich nicht feststellen.

1. D verlangt von A und B Schadensersatz für „seinen“ zerstörten PKW (8000 €).
2. G, der seinen Kunden D ohnehin für nicht allzu zahlungskräftig hält, will ebenfalls Schadensersatz für die Zerstörung seines Wagens (8000 €).
3. A möchte von B dafür „entschädigt“ werden, dass er durch dessen Auffahrunfall ein Schock erleiden und Heilkosten aufbringen musste.

Beantworten Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Gutachten!